

Hinweise zur Anfertigung von Remonstrationen

Die Remonstration ist ein Antrag auf Neubewertung einer Klausur oder Hausarbeit an den jeweiligen Prüfer (der nicht notwendigerweise mit dem Korrektor übereinstimmt) und ist an diesen zu richten. Bis auf die Einhaltung der Frist gibt es für die Beantragung grundsätzlich keine formalen Vorgaben. Beim Verfassen empfiehlt es sich jedoch, sich an den üblichen Brief-Gestaltungsregeln (z.B. DIN 5008) zu orientieren. Der Brief sollte eine Absender-Adresse, Ihre Matrikelnummer, eine Empfänger-Adresse, den Betreff sowie Ort und Datum enthalten. Dem Schreiben ist die Arbeit im Original beizufügen. Soweit der Korrektor ein separates Korrekturvotum angefertigt hat, ist auch dieses dem Schreiben beizufügen.

Die Verwendung von Musterschreiben aus dem Internet ist nicht erforderlich und zudem selten sinnvoll, da die dort verfügbaren Muster weit überwiegend unbrauchbar sind. Es genügt vielmehr völlig, wenn Sie in dem an den Prüfer zu richtenden Schreiben deutlich zum Ausdruck bringen, was Ihr Anliegen ist und worauf Sie dieses stützen. Wie bei jedem Brief, jeder E-Mail usw. empfiehlt sich eine sinnvolle Gliederung, um dem Leser das Erfassen Ihres Anliegens möglichst einfach zu machen. Wie in Bezug auf jede förmliche Kommunikation empfiehlt sich auch im Remonstrationsverfahren der Gebrauch einer sachlichen, höflichen (was nicht bedeutet „unterwürfigen“) und fehlerfreien Sprache. Hierauf sollten Sie als Student*in der Rechtswissenschaft besonders großen Wert legen.

Gegenstand der Bewertung ist ausschließlich die von Ihnen vorgelegte Bearbeitung. Ein „Nachschieben von Gründen“ ist deshalb nicht möglich. Fehlt z.B. in der Klausur die Begründung für ein an sich vertretbares Ergebnis, ändert die Begründung im Rahmen der Remonstration nichts an der Bewertung der Klausur.

Gegenstand der Neubewertung sind ferner nur diejenigen Aspekte, auf die Sie die Remonstration stützen; eine Neubewertung findet nur insoweit statt. Sie sollten stets hinreichend deutlich machen, gegen welche konkrete Korrekturbemerkung Sie sich wenden, damit hierzu seitens des Prüfers möglichst konkret Stellung genommen werden kann. Das heißt, Sie müssen konkrete und nachvollziehbare Einwände gegen die Bewertung erheben. Ist Ihre von der Lösungsskizze abweichende Auffassung entgegen den Korrekturbemerkungen Ihres Erachtens ebenfalls vertretbar, ist dies anhand von Literatur- oder Rechtsprechungsnachweisen zu belegen. Außerhalb der konkreten Bearbeitung und der Korrekturhinweise liegende Aspekte (z.B. letzter Versuch o.ä.) sind sachfremd und werden deshalb nicht berücksichtigt.

Vor der Remonstration sollten Sie sich intensiv und (insbesondere) selbstkritisch mit der Klausur, den Randbemerkungen bzw. dem Korrekturvotum und der Lösungsskizze auseinandersetzen. Wenn Sie hiernach der Auffassung sind, dass Ihre Bearbeitung zu Unrecht mit der konkreten Note bewertet wurde, ist es Ihr gutes Recht, hiergegen vorzugehen. Die bloße (wenn auch nachvollziehbare) Enttäuschung über die erzielte Leistung allein ist hingegen kein Grund für eine Neubewertung.

Die vorstehenden Ausführungen sind nicht abschließend und sollen lediglich zur Orientierung bei der Anfertigung von Remonstrationsschreiben dienen; sie greifen häufig zu beobachtende Missverständnisse auf. Alle Ausführungen gelten nur in Bezug auf Remonstrationen gegen Bewertungen von Klausuren und Hausarbeiten der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Potsdam.